

**Geschäftsordnung der Betroffenenvertretung
der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission
Niedersachsen und Bremen**

1. Präambel (Was uns wichtig ist)

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Betroffenenvertretung (BV) der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission Niedersachsen und Bremen (URAK).

Der Schwerpunkt der Arbeit der URAK liegt gemäß ‚Gemeinsamer Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards‘ (Gemeinsame Erklärung) in der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Raum der Konföderation und der Diakonie.

Der BV ist jedoch bewusst, dass das Thema Machtmissbrauch neben sexualisierter Gewalt viele andere Formen der Gewalterfahrungen für Betroffene beinhalten kann. Als Beispiele sind körperliche und psychische Gewalt, Arbeitszwang, Medikamentierung zu nennen.

Unterschiedliche Tatkontexte (z.B. Pfarrfamilien, Mehrfachkontexte, Machtmissbrauch gegenüber jungen Volljährigen oder organisierte sexualisierte Gewalt) sind perspektivisch mit in den Blick zu nehmen. Oft sind diese untrennbar miteinander verknüpft.

Die Folgen der Gewalt beeinträchtigen Betroffene lebenslang.

Daraus resultieren unterschiedliche Perspektiven und Selbstverständnisse, weshalb die BV regelmäßig mit dem Begriff „Betroffene*r“ gleichzeitig die Begriffe „Opfer“ und „Überlebende*r“ mitspricht.

2. Selbstverständnis

Die Mitglieder der BV bringen ihre Expertisen im Rahmen der Aufarbeitungsprozesse sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie über die Delegierten in die URAK ein. Dabei sieht sich die BV als aktive Mitsprecherin, die Impulse gibt und aufnimmt. Sie versteht sich als demokratisches Gremium, das die URAK unterstützt und für eine größtmögliche Bandbreite an Meinungen und Sichtweisen in deren Arbeit sorgt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Delegierten und die Mitglieder der BV immer nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse der BV handeln. Sollten Fehler passieren, wird nicht verurteilt, sondern gemeinsam überlegt, wie diese ausgeräumt und zukünftig vermieden werden können.

Den Mitgliedern der BV ist bewusst, dass aufgrund der in der Gemeinsamen Erklärung gesteckten Rahmenbedingungen die Aufarbeitung finanziell und strukturell von kirchlichen / diakonischen Institutionen getragen wird. Dieser Umstand soll und darf keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Arbeitsprozesse haben.

Die Mitglieder der BV achten auf Selbstfürsorge (in gegenseitiger und persönlicher Rücksichtnahme) und auf die Trennung von eigener Geschichte und Betroffenenpolitik.

Gewalt- und diskriminierungsfreie, respektvolle, zugewandte Kommunikation wird im Zusammenwirken für die Zielerreichung umgesetzt (siehe Anlage Awarenesskonzept / Schutzkonzept).

Alle unterschreiben eine Verschwiegenheitsverpflichtung und bringen ein Erweitertes Führungszeugnis bei.

3. Aufgaben

Durch die dauerhafte Einrichtung der BV der URAK wird die Beteiligung von Betroffenen an der unabhängigen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gewährleistet. Die BV vertritt die Belange der von sexualisierter Gewalt im Raum von Kirche und Diakonie betroffenen Personen aus diesem Gebiet.

Gemäß der Gemeinsamen Erklärung (gem. Ziffer 3.1) begleitet die BV die Arbeit der URAK und entsendet Mitglieder in diese.

Konkret heißt das:

- Einbringen der Perspektive Betroffener
- Bericht aus der URAK und der BV beim jährlich stattfindenden Forum
- Aufnahme von Anregungen und Empfehlungen von Betroffenen
- Wahl dreier Delegierter und dreier Ersatzdelegierter aus ihrer Mitte auf 4 Jahre (auf Wunsch auch auf 2 Jahre)
- Unterstützung der Delegierten durch Austausch, Anregungen und Impulse
- Vernetzung mit Betroffenenvertretungen anderer Verbände

Daneben nimmt die BV die Belange Betroffener von sexualisierter Gewalt im Raum von Kirche und Diakonie, sowie gesellschaftspolitische Diskurse im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit in den Blick.

Um die Beschlussfähigkeit zu sichern, verpflichten sich die Mitglieder der BV selbst an Abstimmungen teilzunehmen.

Bei Nicht-Erreichbarkeit von mehr als einer Woche ist diese Abwesenheit an die Geschäftsstelle zu melden.

Eine Übertragung der Stimmen an andere Mitglieder ist nicht möglich.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitwirkung Betroffener

Die BV setzt sich aus mindestens 6 Personen und maximal 18 Personen zusammen. Sie soll aus dem Kreis der Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie geschlechtergerecht und regional ausgeglichen besetzt sein und unterschiedliche Missbrauchskontexte in Kirche und Diakonie repräsentieren.

Das Mindestalter der Mitglieder liegt bei 18 Jahren.

Die erste BV besteht aus den Betroffenen, die in den vorbereitenden Foren ihr Interesse an einer Mitwirkung kundgetan haben.

Alle vier Jahre können Betroffene in einem Workshop ihr Interesse an der Mitarbeit in der BV erklären. Zu dem Workshop lädt die Geschäftsstelle der URAK rechtzeitig zwischen dem 3. und 4. Forum ein.

Solange die Höchstzahl von 18 Interessierten nicht überschritten ist, bilden diese die neue BV.

Finden sich zukünftig mehr als 18 Betroffene für diese Aufgabe, findet eine Wahl über das Forum statt. Es ist die Aufgabe der Geschäftsstelle fristgerecht und umfassend einzuladen.

Eine weitere Mitgliedschaft in einer Betroffenenvertretung einer URAK eines anderen Verbundes neben Niedersachsen und Bremen ist ausgeschlossen.

4.1.1 Delegierte

In der URAK wirken drei Betroffene mit, die von der BV aus ihrer Mitte als Delegierte gewählt und benannt werden. Diese werden durch die Leitung des Verbundes Niedersachsen und Bremen berufen. Auch hierbei soll auf Geschlechterdiversität und regionale Ausgeglichenheit sowie verschiedene Tatkontexte geachtet werden.

Für die Zukunft setzt sich die BV im Sinne der Partizipation Betroffener für eine Überarbeitung der Zusammensetzung der URAKs deutschlandweit dahingehend ein, dass die Zahl der Delegierten der BV bei unveränderten Stimmverhältnissen innerhalb des Gremiums verdoppelt wird.

4.1.2 Ersatzdelegierte

Den drei Delegierten stehen drei Ersatzdelegierte zur Seite, die nach den gleichen Kriterien wie die Delegierten von der BV gewählt werden. Beim Prozess des Nachrückens ist auf Ausgewogenheit von Tatkontext und Geschlecht zu achten.

Fällt ein*e reguläre*r Delegierte*r langfristig aus oder scheidet aus, rückt ein*e Ersatzdelegierte*r nach. Dabei sind die Länge der Dienstzeit der Ersatzdelegierten sowie die Diversität der Besetzung zu berücksichtigen.

Rückt ein*e Ersatzdelegierte*r nach, erfolgt automatisch in der nächsten Sitzung der BV die Neubesetzung der frei gewordenen Position.

Kann ein*e Delegierte*r an einer URAK-Sitzung nicht teilnehmen, springt eine Person aus der Reihe der Ersatzdelegierten ein. Sie erhält mit der Einladung die für die jeweils betroffene Sitzung relevanten Informationen.

4.1.3 Delegierte und Ersatzdelegierte

Abweichend fand die erste Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten vor Bildung der BV statt. Wahlrecht hatten sämtliche der Geschäftsstelle der URAK bekannten und aus dem zugehörigen Raum der URAK befindlichen Personen, die sich an der Wahl beteiligen wollten.

Die Mitgliedschaft und regelmäßige Anwesenheit der Delegierten und Ersatzdelegierten in der BV sind essenziell und unabdingbar. Nur so kann eine durchgängige Einbeziehung und Zusammenarbeit nachhaltig, vertrauensvoll und zielführend gewährleistet werden.

4.2 Arbeitsperiode und Konstituierung

Die Besetzung der Mitglieder der BV erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren (auf Wunsch kann auf zwei Jahre verkürzt werden). Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen BV im Amt, die möglichst schnell erfolgen soll.

Um eine Kontinuität der URAK zu gewährleisten, sollten möglichst nicht alle Delegierten nach vier Jahren wechseln, damit ein guter Übergang und eine Einarbeitung neuer Delegierter stattfinden können. Delegierte können ihr Amt maximal über zwei Amtszeiten ausüben.

4.3 Ausscheiden von Mitgliedern und Neubesetzung

Ein Mitglied der BV kann auf Wunsch jederzeit ausscheiden.

Konflikte zwischen Mitgliedern der BV sind durch Moderation und die Geschäftsführung in Gesprächen mit den Beteiligten, durch Schlichtung oder Mediation zu lösen.

Eine Absetzung eines Mitglieds der BV ist analog zu §86 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aus wichtigen Gründen möglich z.B. bei grober Pflichtverletzung oder unwürdigem Verhalten (vgl. Entwurf der Geschäftsordnung URAK § 2.9).

Sollte durch Ausscheiden einzelner Mitglieder die Mindestmitgliederzahl unterschritten werden, wird das Verfahren der Neubesetzung der BV gemäß 4.1. vorgezogen.

5. Aufwandsentschädigung / erstattungsfähige Leistungen

5.1 Aufwandsentschädigung

Jedes Mitglied der BV erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro monatlich.

Die Delegierten erhalten eine Aufwandsentschädigung von 700,00 Euro monatlich. Die beiden Beträge werden nicht addiert. Verdienstauffälle sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

5.1.1 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

Die Ersatzdelegierten erhalten als Teil der BV 350,00 Euro Aufwandsentschädigung. Sollten sie in Vertretung an URAK-Sitzungen teilnehmen, bleibt es zunächst dabei. Erst wenn aus sporadischer Beteiligung eine langfristige Vertretung wird (nach einem halben Jahr), geht der Anspruch des*r Delegierten auf den / die Ersatzdelegierte*n über. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird ab dann für die Dauer der weiteren Vertretung ausgetauscht. Die Aufwandsentschädigung wird immer rückwirkend zum Monatsende gezahlt.

5.2 Sonstige Leistungen für Mitglieder der URAK und der BV

Über die pauschalen Aufwendungen hinaus stehen den Mitgliedern der BV insbesondere folgende Leistungen und Erstattungen zu:

Erstattungsfähige Reisen sind Reisen der Mitglieder der BV zu den in dieser Geschäftsordnung genannten Sitzungen, Treffen oder Versammlungen. Die Kosten zu weiteren Terminen können nur erstattet werden, wenn sie zuvor durch die Geschäftsstelle als durch die Tätigkeit in der BV veranlasst bestätigt wurden.

Höhe der Erstattung für weitere Aufwendungen (verauslagte Fahrtkosten für Reisen im Inland):

- a) Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (öffentlicher Nahverkehr, Bahnfahrten 2. Klasse): in voller Höhe
- b) Kosten für Kraftstoffnutzung Fremdfahrzeug: in voller Höhe
- c) Kosten für die Nutzung des privaten PKW: nach aktueller Kilometerpauschale der Diakonie
- d) Übernachtungskosten incl. Frühstück (Standardzimmer): in voller Höhe
- e) Sonstige Auslagen (z.B. Parkgebühren): in voller Höhe
- f) Einzelfallregelungen sind möglich.

Die Mitglieder der BV haben Anspruch auf regelmäßige Gruppensupervision. Die Kosten für Einzel-Supervision im Rahmen der Tätigkeit in der BV sowie zum Ausgleich besonderer Härten können auf schriftlichen Antrag übernommen werden.

6. Arbeitsweise / Sitzungen

6.1 Sitzungsrhythmus

Die BV trifft sich mindestens vier Mal im Jahr auf Einladung der Geschäftsführung der URAK. Weitere Sitzungen sind bei Bedarf möglich. Ebenso ist die Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen möglich. Wenn mindestens drei Personen aufgrund der Verständigung zu einem Thema eine BV-Sitzung für erforderlich halten, kann ein zusätzlicher Sitzungstermin anberaumt werden, oder diese Personen können eine AG zu diesem Thema bilden. Die Ergebnisse von AGs werden bei dem nächsten Termin der BV eingebracht und ggf. abgestimmt.

6.2 Einladung und Organisation

Die Mitglieder der BV stimmen frühzeitig für das gesamte kommende Jahr (z.B. anlässlich des jährlichen Forums) und unter Einbeziehung der Geschäftsstelle, Awarenesspersonen und Moderator*innen Termine ab.

Aus dringenden Gründen verschobene oder kurzfristig anberaumte Sitzungen werden durch Online-Terminfindungsverfahren ggf. mit Unterstützung der Geschäftsstelle festgelegt. Ausschlaggebend ist dabei, welchen Termin die meisten Mitglieder einrichten können.

Die Geschäftsstelle verschickt 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail oder/ und analoger Post) die Einladung mit der Tagesordnung, die im Vorfeld von ihr unter Aufnahme von Anregungen aus der BV erstellt wird. Sie übernimmt die Organisation der Tagung.

6.3 Arbeitsweise

6.3.1 Sitzungen

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In der Regel finden die Sitzungen analog statt, es besteht die Möglichkeit, per Video online teilzunehmen. Ziel ist die persönliche Teilnahme an mindestens zwei Terminen jährlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Handeln einzelner Mitglieder in den Sitzungen dürfen nur mit Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Für einzelne Sitzungen oder Sitzungsteile kann die Öffentlichkeit durch Beschluss hergestellt werden. Es gilt die Verschwiegenheit.

6.3.2 Awareness- und Schutzkonzept

Für das Miteinander in der BV werden ein Awareness- und ein Schutzkonzept erstellt, die für alle bindend sind. Für die Einhaltung dieser Konzepte sind die Mitglieder der

BV in Zusammenarbeit mit der Awarenessperson, der / dem Moderator*in sowie die Geschäftsführung verantwortlich.

6.3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Texte, die z.B. für die Presse oder für die Homepage der BV erstellt werden, sollen durch folgendes Vorgehen Absicherung erfahren:

1. Eine Gruppe von 2-3 Mitgliedern fertigt ein Dokument.
2. Das Dokument wird journalistisch überprüft.
3. Diese Fassung wird von der BV auf grobe Unstimmigkeiten geprüft (kurzfristig innerhalb von 2 Tagen). Mindestens 2 Personen der BV passen das Dokument ggf. an und geben es mit ihrem Kürzel frei, um das Mehraugen-Prinzip zu wahren.
4. Die Geschäftsstelle überprüft das Dokument formal und gibt es mit ihrem Kürzel frei.

Die BV spricht einem oder mehreren Mitgliedern das Vertrauen aus, auf mündliche Anfragen Außenstehender zu reagieren. Diese Personen können wechseln.

Texte für die Öffentlichkeitsarbeit sollten immer als PDF-Datei versendet werden, um eine Veränderung auszuschließen.

6.3.4 Schriftverkehr

Texte (z.B. für Briefe von der BV), die nicht als Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, sollten mit folgendem Vorgehen erstellt werden:

1. Eine Person erklärt sich für die Erstellung eines Schriftstücks bereit.
2. Eine zweite, festgelegte Person, liest dieses Schriftstück gegen.
3. Diese Fassung wird von der BV auf grobe Unstimmigkeit geprüft.

Durch wechselnde verfassende Personen können unterschiedliche Schriftstile eingebracht werden.

Texte im Schriftverkehr sollen immer als PDF-Datei versendet werden, um eine Veränderung auszuschließen.

6.3.5 Interessenskonflikte

Mögliche Interessenskonflikte oder Befangenheiten der Mitglieder legen diese gegenüber der BV frühzeitig offen. Im Zweifel wird der Interessenkonflikt durch Beschluss der BV mit einfacher Mehrheit festgestellt. Die BV entscheidet mit Mehrheitsbeschluss, wie damit umgegangen wird.

7. Beschlussfassung / Protokoll

Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der BV anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der BV beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der BV. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

In Ausnahmefällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn besondere Eile geboten ist. In diesem Fall ist er im Betreff der E-Mail deutlich als Umlaufbeschluss zu kennzeichnen. Alle Mitglieder der BV verpflichten sich selbst, an diesem Beschluss bis zu einem festgesetzten Termin teilzunehmen. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder der BV jeweils

- a) dem Verfahren und
- b) dem zu fassenden Beschluss

zustimmt.

Bei technischen Schwierigkeiten können im Ausnahmefall einzelne Stimmen telefonisch eingeholt werden.

Sollten Mitglieder der BV aufgrund von Abwesenheit nicht an Abstimmungen teilnehmen können, verfällt ihre Stimme und kann nicht auf andere übertragen werden.

Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Tagesordnung und im Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle oder einer anderen zu bestimmenden Person ein Protokoll zu erstellen. Es wird den Mitgliedern schriftlich und zeitnah zugestellt.

8. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung werden bei Bedarf mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder vorgenommen.

9. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 25.08.25 in Kraft.